

# **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung)**

**in der Fassung der 9. Änderung vom 02.12.2025**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 07.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney beschlossen:

## **§ 1 Beitragserhebungszweck**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Norderney ist für die Insel Norderney als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. <sup>2</sup>Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag gemäß § 10 NKAG. <sup>3</sup>Als Aufwand der Stadt Norderney gilt auch der von der Staatsbad Norderney GmbH für die genannten Zwecke getätigte Aufwand.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 55,07 % des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. <sup>2</sup>Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 21,04 % und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.

## **§ 2 Beitragspflichtige**

<sup>1</sup>Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, oder zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden bzw. an den Veranstaltungen teilgenommen wird. <sup>3</sup>Ferner sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufzuhalten, ohne Unterkunft zu nehmen.  
<sup>4</sup>Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Norderney.

### § 3 Befreiungen

- (1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
1. Kinder bis einschließlich 13 Jahren,
  2. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sofern sie nicht die Tourismuseinrichtungen benutzen oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen,
  3. Patienten in Krankenhäusern während der Zeit der Bettlägerigkeit und
  4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die gemäß Schwerbehindertenausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“).
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag werden Angehörige von Personen, die im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, von der Gästebeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. <sup>2</sup>Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:
1. Ehepartner oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
  2. Kinder und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
  3. Kindeskinder und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
  4. Geschwister und deren Ehepartner oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowie deren Kinder
  5. Eltern und Schwiegereltern
  6. Großeltern
- (2a) <sup>1</sup>Auf Antrag werden Schülerinnen und Schüler der Primastufe und der Sekundarstufen I und II von der Gästebeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft einer Schülerin oder Schülers aufgenommen werden, die oder der im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat, und beide die gleiche Klasse oder Jahrgangsstufe an der gleichen Schule besuchen. <sup>2</sup>Die Befreiung wird bei einem zusammenhängenden Aufenthalt für höchstens drei Übernachtungen gewährt, sofern nicht die Tourismuseinrichtungen benutzt oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilgenommen wird. <sup>3</sup>Der Nachweis über die Voraussetzungen der Befreiung hat durch Vorlage der entsprechenden Schülerausweise zu erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei der Überprüfung können Verwaltungskosten anfallen.

### § 4 Beitragsmaßstab und –satz

- (1) <sup>1</sup>Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage, differenziert nach Saisonzeiten (Abs. 2) und nach Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) bzw. Jugendlichen (Personen ab 14 bis einschließlich 17 Jahren). <sup>2</sup>Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. <sup>3</sup>Auf Antrag des

Gästebeitragspflichtigen ist der Gästebeitrag unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer und –zeit pauschal auf 30 Hauptsaison-Tagessätze (Jahresgästebeitrag) zu bemessen; damit ist der Vorteil aus der Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen für das ganze Kalenderjahr abgegolten.

(2) Als Saisonzeiten (Abs. 1 Satz 1) werden unterschieden:

- Hauptsaison (01.01.-05.01., 15.03.-31.10. und 21.12.-31.12.) und
- Nebensaison (06.01.-14.03., 01.11.-20.12.).

(3) Die Gästebeitragssätze werden wie folgt gestaffelt:

	<u>Hauptsaison</u>	<u>Nebensaison</u>
<u>Übernachtungsaufenthalt:</u>		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,90 EUR	3,10 EUR
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	2,45 EUR	1,55 EUR
<u>Tagesaufenthalt:</u>		
Erwachsene und Jugendliche (14 – 17 Jahre)	4,00 EUR	3,00 EUR

(4) <sup>1</sup>Bei einer Familie werden höchstens vier Personen bei der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahren sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. <sup>3</sup>Soweit sich Kinder ab 18 bis einschließlich 26 Jahren ohne Einkommen in Ausbildung befinden, werden sie der Familie zugerechnet. <sup>4</sup>Diese Kinder werden wie Erwachsene zum Gästebeitrag herangezogen. <sup>5</sup>Der Nachweis der Zugehörigkeit zu den vorgenannten Personengruppen obliegt dem Gästebeitragspflichtigen. <sup>6</sup>Wird die maximale Anzahl der Beitragspflichtigen einer Familie gemäß diesem Absatz überschritten, sind jeweils die jüngsten Familienmitglieder zu befreien.

## § 5 Ermäßigungen

(1) Der Gästebeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt:

1. für Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,
2. für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100,
3. für geschlossene Gruppen von Schülern oder Auszubildenden bis einschließlich 17 Jahren inklusive deren Aufsichtspersonen, die in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf Campingplätzen untergebracht sind, bezogen auf den Beitragssatz Jugendlicher (14 bis einschließlich 17 Jahre) bei Übernachtungsaufenthalten.
4. für Teilnehmer zwischen 14 und 17 Jahren in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrags sind von den Befreigten nachzuweisen.

- (3) Wird der Gästebeitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, ist dieser zu Gunsten des Gästebeitragspflichtigen auf fünf Eurocent nach unten abzurunden.
- (4) Der Gästebeitrag wird um 10% des Beitragssatzes ermäßigt für Teilnehmer einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn die Träger der öffentlichen Sozialversicherung die vollen Kosten für die stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme übernehmen.

## § 6 Entstehung von Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. <sup>2</sup>Die Gästebeitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit der Ankunft und der Höhe nach mit dem Tag der Abreise.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahresgätekarte bzw. der Valutierung einer elektronisch lesbaren Karte als Jahresgätekarte.

## § 7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Staatsbad Norderney GmbH ist ermächtigt,
  1. im Namen der Stadt Norderney die Gästebeiträge entgegenzunehmen,
  2. die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und die Gästebeitragsberechnung durchzuführen sowie
  3. die Heranziehungsbescheide im Namen der Stadt zu versenden.<sup>2</sup>Die alleinige Befugnis der Stadt Norderney zum Bescheiderlass und zur Durchführung sonstiger hoheitlicher Maßnahmen bleibt unberührt.
- (2) Reedereien, die geschäftsmäßig Passagiere nach Norderney befördern, die Flughafen Norderney GmbH und die Sportboothafen Norderney GmbH sind verpflichtet, im Namen der Stadt Norderney den Gästebeitrag einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuliefern.
- (3) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Stadt Norderney oder der mit der Gästebeitragsabwicklung beauftragten Staatsbad Norderney GmbH die zur Feststellung eines für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Wenn das elektronisch lesbische Kartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts, nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den gästebeitragspflichtigen Ortsfremden binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden; ebenso hat er eine Verlängerung des Aufenthaltes binnen 24 Stunden anzuzeigen. <sup>2</sup>Ferner hat in diesem Fall der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuliefern. <sup>3</sup>Der Eintritt der Nichtverwendbarkeit des elektronisch

lesbaren Kartensystems sowie die Inanspruchnahme der Wohnungsgeber nach den Sätzen 1 und 2 werden öffentlich bekanntgegeben.<sup>4</sup> Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Campingplätzen und von Bootsliegeplätzen.<sup>5</sup> Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragssatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

- (5) <sup>1</sup>In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung mittels elektronisch lesbbarer Karten gilt:
1. <sup>1</sup>Sind als Gätekarten elektronisch lesbare und für Kassiergeräte geeignete Karten vorgesehen, so werden diese spätestens bei der Ankunft ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Entrichtung des Gästebeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der elektronisch lesbaren Karte nachzuweisen.
  2. <sup>1</sup>Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht mit der Rückgabe der elektronisch lesbaren Karte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuzahlen. <sup>2</sup>Weist der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nach oder macht er sie nicht glaubhaft, wird der jeweils gültige Jahresgästebeitragssatz zugrunde gelegt.

## § 8 Gätekarte (NorderneyCard)

- (1) <sup>1</sup>Als Gätekarten (NorderneyCard) werden teils elektronisch lesbische und für Kassiergeräte geeignete Karten, teils – soweit nicht anders möglich – nicht elektronisch lesbare Karten ausgegeben. <sup>2</sup>Die jeweils ausgegebene Gätekarte ist vom Gästebeitragspflichtigen während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet stets mit sich zu führen und als Nachweis für die Erfassung als Gästebeitragspflichtiger für etwaige Kontrollen bereit zu halten. <sup>3</sup>Die Gätekarte ist nicht übertragbar. <sup>4</sup>Jeder – auch nur vorübergehende – Verlust einer Gätekarte ist der Staatsbad Norderney GmbH sofort anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle der Jahrespauschale (Jahresgästebeitrag) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 wird eine Jahresgätekarte ausgegeben, die mit einem Lichtbild zu versehen ist. <sup>2</sup>Auch die Jahresgätekarte ist nicht übertragbar.
- (3) <sup>1</sup>Einwohner und deren Verwandte im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie berufs-/schul-/ausbildungsbedingt sich im Erhebungsgebiet aufhaltende Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhalten auf Antrag sog. Einwohner-, Verwandten- oder Arbeiterkarten als elektronisch lesbische Karten. <sup>2</sup>Diese Karten dienen dem Nachweis fehlender Gästebeitragspflicht bzw. der Gästebeitragsbefreiung.

## § 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

<sup>1</sup>Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. <sup>3</sup>Der Jahresgästebeitrag ist weder ganz noch teilweise erstattungsfähig.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer
  - a) den nach Tagen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am Abreisetag zahlt,
  - b) als Wohnungsgeber im Falle der Abwicklung der Gästebeitragserhebung ohne elektronisch lesbare Karte entgegen § 7 Abs. 4 gästebeitragspflichtige Ortsfremde nicht binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Ein-treffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Ab-reisetages anmeldet,
  - c) entgegen § 8 Abs. 1 bzw. 2 die Gästekarte überträgt und/oder entgegen § 8 missbräuchlich verwendet oder
  - d) entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Gäs-tebeitragserhebung verweigert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahn-det werden.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung mittels elektronisch lesbbarer Karte gem. § 7 Abs. 5 haftet der Gästebeitragspflichtige selbst. <sup>2</sup>In-nerhalb der Familie haften die Gästebeitragspflichtigen jeweils als Gesamt-schuldner.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung ohne elektronisch lesbare Karte gem. § 7 Abs. 4 haften der Gästebeitragspflichtige und sein Woh-nungsgeber als Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Wohnungsgeber haftet jedoch nicht, wenn er der Staatsbad Norderney GmbH den Gästebeitragspflichtigen nach § 7 Abs. 4 gemeldet hat.
- (5) Rückständige Gästebeiträge und Haftungsschulden können im Verwaltungs-zwangsvorfahren beigetrieben werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Er-hebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney vom 03.12.2024 nebst Änderungs-satzungen außer Kraft.

Norderney, den 02.12.2025

**STADT NORDERNEY**  
Der Bürgermeister

(Ulrichs)